



Dr. Christophe Kühl
Rechtsanwalt
Avocat au Barreau de Paris

kuehl[at]avocat.de

28.05.2015: INSOLVENZRECHT / FRANKREICH

Die Verjährung der insolvenzrechtlichen Ausfalldeckungsklage in Frankreich ist unabhängig von dem Datum des Managementfehlers eines Gesellschaftsleiters

Hat der Geschäftsführer einer Gesellschaft, die sich in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren befindet, einen zur Kapitalunterdeckung beigetragenden Managementfehler begangen (sog. *action pour insuffisance d'actif*), kann er zur Ausfalldeckung verurteilt werden (Art. L 651-1 *Code de commerce*).

Diese insolvenzrechtliche Ausfalldeckungsklage verjährt nach 3 Jahren ab der Eröffnung des Liquidationsverfahrens. Nach einem Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 8. April 2015 ist die insolvenzrechtliche Ausfalldeckungsklage auch dann nicht verjährt, wenn die Managementfehler vor mehr als zehn Jahren begangen wurden.

Der Gesellschaftsleiter hatte argumentiert, eine solche Klage beschränke sich nur auf Fehler, die gemäß dem allgemeinen Recht nicht verjährt sind. So verjähre die Haftungsklage gegen den Geschäftsleiter einer GmbH (SARL) oder einer Aktiengesellschaft (SA/SAS) französischen Rechts wegen Managementfehler nach 3 Jahren ab der schädigenden Handlung oder nach Entdeckung dieser Handlung (Art. L 223-23 und L 225-254 *Code de commerce*). Für andere Geschäftsleiter verjährt die Haftungsklage nach 5 Jahren ab dem Tag, an dem der Antragsteller vom Fehler Kenntnis hatte oder Kenntnis haben sollte (Art. 2224 *Code civil*).

Büro Köln
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Christophe Kühl
[kuehl\[at\]avocat.de](mailto:kuehl[at]avocat.de)
Tel. 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 0
Fax 00 49 - (0)2 21 - 1 39 96 96 69
www.avocat.de



Hinweis auf kommende Veranstaltungen:

09. Juni 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.
Kündigung eines Mitarbeiters in Frankreich

11. Juni 2015 – Köln
Deutsche Manager im Frankreichgeschäft

16. Juni 2015 – Düsseldorf
Arbeitsrecht Frankreich: Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern rechtssicher gestalten.

16. Juni 2015 – Hannover
Frankreich auf Reformkurs

17. Juni 2015 – Webinar
Fit für Frankreich – in 30 Min.
Effektives Forderungsmanagement in Frankreich

18. Juni 2015 – Köln
Die Haftung des deutschen Produkt Herstellers im Frankreichgeschäft

30. Juni 2015 – Lyon
Comment organiser votre business en Allemagne ?

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie [hier](#).



Der Kassationsgerichtshof lehnt dieses Argument ab. Die besondere Haftungsregelung der Ausfalldeckungsklage schlieÙe nämlich die Anwendbarkeit des allgemeinen Rechts aus. Infolgedessen sei das Datum des Managementfehlers für die Verjährung irrelevant. Das Urteil betrifft konkret eine Aktiengesellschaft, dürfte aber auch auf andere Gesellschaftsformen übertragbar sein.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-AllemandKühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS LYON STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES BORDEAUX

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.